

28.11.2019

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.11.2019

Ltg.-**938/A-1/72-2019**

R-u.V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Hinterholzer, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50 Euro, angehoben werden. Zulagen und Vergütungen, die in Eurobeträgen ausgedrückt sind, werden um 2,3 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ SÄG 1992 im selben Ausmaß geregelt werden.

Überdies erfolgen noch weitere Änderungen und Anpassungen um den aktuellen Rahmenbedingungen der Arbeit bzw. des Einsatzes von Spitalsärztinnen und Spitalsärzten in den NÖ Kliniken Rechnung zu tragen. Bereits in den Jahren 2012, 2016 und 2017 erfolgte in Niederösterreich eine umfassende Modernisierung des Dienstrechtes für Ärztinnen und Ärzte im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992, wobei hierbei sowohl der Verdichtung spitalsärztlicher Arbeit als auch den gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung ärztlicher Inanspruchnahme sowie einer zeitgemäßen Gehaltsarchitektur Rechnung getragen wurde.

Für die Positionierung der NÖ Kliniken als nachhaltig attraktiver Arbeitsplatz ist es daher erforderlich, das Ärztedienstrecht dementsprechend weiterzuentwickeln. Über diese Änderungen wurde in Verhandlungen mit den zuständigen Belegschaftsvertretern Einigung erzielt und sie haben für das Land NÖ keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Der Antrag sieht somit im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Gehaltsanpassung 2020
2. Normierung von Aufnahmebedingungen
3. Normierung von Mindestangaben sowie eines Schriftlichkeitsgebotes für Dienstverträge und allfälligen Nachträgen dazu
4. Einführung von Anfechtungsfristen bei Kündigungen und Entlassungen
5. Aufnahme von Verweisen auf geltende Bestimmung im NÖ Landes-Bedienstetengesetz in Bezug auf Dienstpflichten sowie auf Urlaub, Dienstfreistellung und Dienstverhinderung
6. Attraktive Vordienstzeitenanrechnung für Assistenten und Sekundärärzte

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Z 1 bis 8:

Das Inhaltsverzeichnis wird im erforderlichen Umfang angepasst.

Zu Z 9 (§ 1 Abs. 3):

Der Verweis auf diese Bestimmung soll klarstellen, dass die automatisierte Datenverarbeitung personenbezogener Daten, die mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhang stehen, zulässig ist.

Zu Z 10 und Z 13 (§ 1b, § 10a):

Die Regelung betreffend Sonderverträge wird der Gesetzessystematik folgend in das 5. Hauptstück „Verträge“ verschoben. Inhaltlich bleibt die bisherige Regelung unverändert.

Zu Z 11 und Z 23 (§ 9, § 44 Abs. 1 Z 2):

Die im § 8 Abs 1 Z 2 NÖ Landes-Bedienstetengesetz geregelten Aufnahmebedingungen werden in das NÖ SÄG 1992 übernommen. Die Auflistung der Aufnahmevoraussetzungen in ein Dienstverhältnis zum Land erfolgt taxativ. Verliert ein Arzt die gesundheitliche Eignung zur Erfüllung der ihm oder ihr übertragenen ärztlichen Aufgaben, insbesondere in jenen Fällen, in welchen der Einsatz des Arztes oder der Ärztin durch Unterlassung von in besonderen innerbetrieblichen Vorschriften

geforderten Schutzmaßnahmen eine Gefahr für sich oder Patienten darstellt (beispielsweise fehlende Schutzimpfungen), so liegt ein Kündigungsgrund im Sinne des § 44 Abs. 1 Z 2 vor.

Zu Z 12 (§ 10):

Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zusammengefasst. Durch diese Neustrukturierung tritt keine Änderung zur bisherigen Rechtslage ein und soll lediglich eine übersichtlichere Gliederung geschaffen werden.

Es werden zusätzlich Mindestvertragspunkte festgelegt sowie ein Schriftlichkeitsgebot normiert. Durch die Normierung des Schriftlichkeitsgebotes soll sichergestellt werden, dass nach In-Kraft-Treten dieser Novelle neue Verträge bzw. Nachträge zu Verträgen nur mehr schriftlich abgeschlossen werden können.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 3):

Durch die Verweise auf das NÖ Landes-Bedienstetengesetz gelten die dort normierten Dienstpflichten sinngemäß auch für Ärztinnen und Ärzte in den NÖ Kliniken.

Zu Z 16 und 17 (§ 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass Ausbildungsdienstzeiten wechselseitig voll angerechnet werden. Bei einem Wechsel der Fachrichtung in der Ausbildung wird es durch diese Maßnahme zu keiner neuen Stichtagsberechnung mehr kommen. Dies dient zum einen der Attraktivitätssteigerung des Landes NÖ als (Ausbildungs-)Dienstgeber für Assistenten und Sekundärärzte und zum anderen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 3):

Es erfolgt eine Richtigstellung des Verweises.

Zu Z 19, 20, 21 und 22 (§ 35, § 38, § 39, § 40):

Die Bestimmungen zu Urlaub, Dienstfreistellung und Dienstverhinderung sind im NÖ Landes-Bedienstetengesetz gleichlautend geregelt. Der Verweis auf diese

Bestimmungen dient der leichteren Lesbarkeit. Inhaltlich erfolgt dadurch keine Änderung.

Zu Z 23 (§ 44):

Die Einführung einer Frist für die Einbringung der Anfechtung einer Kündigung bei einem ordentlichen Gericht ist im Sinne der Rechtssicherheit geboten.

Eine Anfechtung soll einerseits zeitnah erfolgen, um möglichst rasch einen Zustand der Rechtsicherheit herstellen zu können und Klarheit über zukünftige Rechtsverhältnisse zu schaffen. Andererseits soll im Sinne einer dienstnehmerfreundlichen Vorgangsweise, den Bediensteten eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung stehen, um gegen eine Kündigung vorgehen zu können.

Durch die textliche Anpassung des Kündigungsgrundes gemäß Z 4 soll sichergestellt werden, dass einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich mitgeteilt wird, ob sie oder er den im allgemeinen erzielbaren Leistungserfolg erbringt oder nicht. Es soll die Ärztin oder der Arzt vor Überraschungen geschützt werden und ihr oder ihm die ordnungsgemäße Leistungserbringung ermöglichen. Im Sinne dieser Bestimmung soll die Ärztin oder der Arzt über seinen aktuellen Leistungsstand schriftlich informiert, ihr oder ihm die Konsequenz bei weiteren Fehlleistungen aufgezeigt sowie eine Frist für eine Evaluierung gesetzt werden.

Durch die Neuformulierung der Z 5 soll klargestellt werden, dass Sekundärärzte und Assistenten ihre Ausbildung zielstrebig verfolgen und diese nicht durch Unterlassung von administrativen Handlungen wie z.B. der Prüfungsanmeldung verzögern. Sollte der Eindruck entstehen, dass dies nicht der Fall ist, ist eine schriftliche Ermahnung vorzunehmen. Im Sinne dieser Bestimmung soll auch die Assistentin oder der Assistent bzw. die Sekundärärztin oder der Sekundararzt über sein aktuelles Fehlverhalten schriftlich informiert, ihr oder ihm die Konsequenz bei weiterer Unterlassung der gebotenen Handlungen aufgezeigt sowie eine Frist für die Absolvierung dieser eingemahnten Handlungen gesetzt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Ärztin oder der Arzt gesundheitlich oder aufgrund der besonderen Anforderungen des Dienstes (unabkömmlich) dazu nicht in der Lage war.

Zu Z 24 (§ 46 Abs. 4 und 5):

Die Einführung einer Frist für die Einbringung der Anfechtung einer Kündigung macht es erforderlich, für die Anfechtung einer Entlassung Sinngemäßes zu bestimmen.

Eine Entlassung muss – abgesehen von einer kurzen Überlegungsfrist – unverzüglich nach Bekanntwerden des Entlassungsgrundes ausgesprochen werden. Eine zu spät ausgesprochene Entlassung ist – trotz Vorliegens eines Entlassungsgrundes – unberechtigt. Eine Entlassung, die binnen 5 Werktagen ausgesprochen wurde, soll im Einklang mit der Rechtsprechung des OGH jedenfalls als rechtzeitig gelten.

Damit wird dem organisationsbedingt unvermeidlichen Vorlauf zwischen den Dienststellen und der Personalverwaltung Rechnung getragen. Im Bereich der Betriebe hat die (nach der Rechtsprechung fortgesetzt zu betreibende) Feststellung des Sachverhaltes die Wirkung, dass diese 5-Tages-Frist durch Handlungen zur Ermittlung und Feststellung des Sachverhaltes unterbrochen wird und nach der Feststellung neu zu laufen beginnt.

Der Verweis auf § 90 Abs. 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz soll dies klarstellen.

Zu Z 25 (§ 59a):

Es erfolgt die formale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 105. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine transparentere und vorhersehbarere Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 12. Dezember 2019 erfolgen kann.